

Keine Investitionszulagen für Kompostanlagen

Immer wieder tritt die Frage auf, inwieweit das Investitionszulagengesetz auch für Kompostierungsanlagen anwendbar ist. Mit dem Investitionszulagengesetz (InvZulG 2010) werden Erstinvestitionen, die im Zeitraum bis zum 1. Januar 2014 in den neuen Bundesländern getätigt werden, gesetzlich gefördert. Es ist das Nachfolgegesetz des InvZulG 2007 und soll den Ausbau ostdeutscher Wirtschaftsstandorte fördern.

Begünstigt werden Investitionen der Anschaffung bzw. Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wie z.B. die Errichtung neuer Betriebsstätten bzw. die Erweiterung bereits bestehender, Produktdiversifizierungen oder Änderungen des Produktionsverfahrens. Als zu begünstigende Investitionen zählen Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und Betriebe produktionsnaher Dienstleistungen, unter denen auch die Rückgewinnung benannt wird.

Klassifikation als Abfallbehandlungs- und Beseitigungsanlage

Die Zuordnung eines Betriebs zu dem verarbeitenden Gewerbe ist nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ (WZ 2008) vorzunehmen. Im Abschnitt C der Klassifikation für „Verarbeitendes Gewerbe“ wird ausgewiesen, dass die Verarbeitung von Abfällen zu Sekundärrohstoffen der Gruppe 38.3 Rückgewinnung zuzuordnen ist. Dazu zählt jedoch nur die Rückgewinnung sortierter Wertstoffe, die durch mechanische und chemische Umwandlungsverfahren gewonnen werden. Die biologische Abfallbehandlung, wie die Kompostierung und Vergärung, werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige der Gruppe 38.21.0 „Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle“ zugeordnet. Somit werden sie nicht der „Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen“ zugeteilt und sind von Investitionszulagen ausgenommen.

Das Investitionszulagengesetz ist beim [Bundesministerium für Finanzen](#) einzusehen und die Klassifikation der Wirtschaftszweige kann beim [Statistischen Bundesamt](#) heruntergeladen werden. Für weitere Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Siebert, Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., zur Verfügung.

Quelle: H&K aktuell 03/10, S. 10; Dr. Stefanie (BGK e.V.)